

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Österreichischer Rundfunk;
Abberufung und Bestellung von Stiftungsratsmitgliedern gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 und 3
ORF-G für den Rest der laufenden Funktionsperiode

1. Gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 des ORF-Gesetzes (ORF-G) werden sechs Mitglieder des Stiftungsrates des Österreichischen Rundfunks von der Bundesregierung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der politischen Parteien im Nationalrat unter Bedachtnahme auf deren Vorschläge bestellt, wobei jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene Partei durch mindestens ein Mitglied im Stiftungsrat vertreten sein muss. Gemäß § 20 Abs. 4 ORF-G können während einer Funktionsperiode die von der Bundesregierung bestellten Mitglieder (nur) dann vorzeitig abberufen und folglich andere neu bestellt werden, wenn der Bundespräsident eine neue Bundesregierung bestellt hat. Am 18. Dezember 2018 wurde eine neue Bundesregierung bestellt. Aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl 2017 steht der ÖVP das Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder und den übrigen vier im Hauptausschuss vertretenen Parteien das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied des Stiftungsrates zu.
2. Mit Schreiben vom 17. Jänner 2018, GZ 602.443/0001-VD-V/4/2018, wurden die fünf aktuell im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien ersucht, entweder jene Person namhaft zu machen, die erstmals oder ergänzend zur Bestellung als Stiftungsratsmitglied vorgeschlagen wird oder sonst allfällige Änderungen bekanntzugeben.
 - Von der Liste Pilz wurde daraufhin mit Schreiben vom 1. Februar 2018 Dr. Susanne FENGLER vorgeschlagen.
 - Die ÖVP hat mit Schreiben vom 2. Februar 2018 Dr. Ewald ASCHAUER als zweites Mitglied vorgeschlagen.

Beide vorgeschlagenen Personen legten eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 20 Abs. 3 ORF-G vor. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass den Anforderungen nach § 20 Abs. 3 leg. cit. nicht entsprochen wäre.

- FPÖ, NEOS und SPÖ haben dem Bundeskanzleramt innerhalb der bis 9. Februar 2018 festgelegten Frist keine Änderungsvorschläge bekanntgegeben.

3. Gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 des ORF-G bestellt die Bundesregierung weitere neun Mitglieder des Stiftungsrats des Österreichischen Rundfunks. Auch die nach dieser Bestimmung bestellten Mitglieder können gemäß § 20 Abs. 4 ORF-G vorzeitig abberufen werden, wenn der Bundespräsident eine neue Bundesregierung bestellt hat.

Ich stelle daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

I.

1. das (von den Grünen vorgeschlagene) Mitglied Mag.^a Marie RINGLER, MBA und das (vom Team Stronach vorgeschlagene) Mitglied Günter LEITOLD jeweils mit Wirkung vom heutigen Tag von deren Funktion als Mitglied des Stiftungsrates ORF abberufen und andererseits
2. Dr. Susanne FENGLER, als die von der Liste Pilz vorgeschlagene Person und Dr. Ewald ASCHAUER, als die von der ÖVP zusätzlich vorgeschlagene Person jeweils mit Wirkung vom heutigen Tag gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 ORF-G für den Rest der derzeit laufenden Funktionsperiode zu Mitgliedern des Stiftungsrates bestellen;

II.

1. die folgenden – gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 ORF-G bestellten – Personen
 - Andrea Brem
 - Dr. Franz Küberl
 - Heinz Lederer
 - Mag. Rainer Rößlhuber
 - Mag. Andrea Schellner
 - Mag. Martina Vitek-Neumayer

mit Wirkung vom heutigen Tag jeweils von ihrer Funktion als Mitglied des Stiftungsrates des ORF abberufen und andererseits

2. die folgenden Personen – deren jeweils vorgelegte Erklärung keine Anhaltspunkte ergeben hat, dass den Anforderungen in § 20 Abs. 3 ORF-G nicht entsprochen ist –

- Dr. Gerhard Anderl
- Mag. Markus Braun
- Mag. Claudia Hasenöhrl
- Franz Maurer
- Mag. Gregor Schütze
- Dr. Alfred Trendl

gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 ORF-G für den Rest der derzeit laufenden Funktionsperiode zu Mitgliedern des Stiftungsrates des Österreichischen Rundfunks bestellen;

III.

den Ministerratsdienst des Bundeskanzleramtes ermächtigen, alle Neubestellten Mitglieder des Stiftungsrates des Österreichischen Rundfunks über ihre Bestellung durch die Bundesregierung zu informieren.

28. Februar 2018

Mag. BLÜMEL